

Verordnungsentwurf

BMJ

des Bundesministeriums für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung

A. Problem und Ziel

Angesichts des anhaltenden Infektionsgeschehens durch die Omikron-Variante (B.1.1.529) des Coronavirus SARS-CoV-2 ist es notwendig, die [Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus-Testverordnung \(TestV\) SARS-CoV-2](#) über den 31. März 2022 hinaus zu verlängern.

Neben dieser Verlängerung sieht die vorliegende [Fassung-Verordnung](#) Anpassungen vor, die aufgrund des Pandemieverlaufs geboten sind. So hat sich seit Pandemiebeginn durch (Auffrisch-)Impfungen und natürliche Infektionen eine Grundimmunität in der Bevölkerung ausgebildet, [und Darüber hinaus deuten](#) Daten aus dem In- und Ausland [deuten](#) darauf hin, dass die Omikron-Variante mit einer geringeren Krankheitsschwere verbunden ist. Zudem wird der erwartbare saisonale Effekt in der warmen Jahreszeit voraussichtlich zu einer Verringerung der Virusübertragung führen. In dieser Phase der Pandemie rückt der Schutz von Bevölkerungsgruppen stärker in den Vordergrund, die weiterhin ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben. Die Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen in der Bevölkerung generell tritt gegenüber dem Schutz von vulnerablen Populationen in den Hintergrund.

Die anlasslose Testung asymptomatischer Personen in Form der Bürgertestungen verliert somit ihren Stellenwert, unter anderem, da mit abnehmender Inzidenz die Aussagekraft positiver Antigen-Schnelltests (der positive prädiktive Wert) sinkt. Daher ist eine flächendeckende und dauerhafte Übernahme der Kosten dieser Tests durch den Bund und damit den Steuerzahler nicht länger angezeigt.

Dagegen ist es notwendig, eine Testinfrastruktur zur anlassbezogenen Testung (z.B. zur frühzeitigen Beendigung einer Quarantäne, Testung von engen Kontaktpersonen) asymptomatischer Personen weiterhin aufrecht zu erhalten.

B. Lösung

Die [TestV-Testverordnung](#) wird bis zum 31. Oktober 2022 verlängert.

[Die kostenlosen Bürgertestungen nach § 4a werden zum/Ab dem 1. Juni 2022 ausgesetzt. Ausnahmen hiervon bleiben haben nur noch folgende Personen Anspruch auf Bürgertestungen nach § 4a:](#)

- [1.](#) ~~1.~~ Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,
- [2.](#) ~~2.~~ Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,

stand: 25.03.2022 12:29

3. ~~3.~~ Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,
4. ~~4.~~ Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist,
5. ~~5.~~ Personen, die sich in dem Fall einer Feststellung der Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage in einer Gebietskörperschaft und der Anordnung der 3G-Regelung nach § 28a Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 Infektionsschutzgesetz in der betroffenen Gebietskörperschaft aufhalten,
6. ~~6.~~ Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind.

Da nur noch die genannten Personengruppen Anspruch auf eine ~~T~~Bürgertestung nach § 4a haben, müssen diese nach § 6 Absatz 3 Nummer 4 bei dem die Testung vornehmenden Leistungserbringer den Anspruchsgrund nachweisen. Personen, die aufgrund medizinischer Kontraindikationen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, erhalten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 einen Anspruch auf Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation. Zudem werden Forderungen des Bundesrechnungshofes mit dem Ziel von mehr Transparenz bei den Abrechnungsprüfungen umgesetzt sowie der Verwaltungskostensatz der Kassenärztlichen Vereinigungen angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verlängerung der ~~TestV~~Coronavirus-Testverordnung und der damit verbundenen Abrechnungsmöglichkeiten bis zum 31. Oktober 2022 in Kombination mit der Weiterführung der ~~kostenlosen~~ Bürgertestungen bis zum 31. Mai 2022 entstehen dem Bund geschätzte Mehrausgaben in Höhe eines mittleren einstelligen Milliardenbetrags. Die genaue Höhe hängt von zahlreichen stark schwankenden Parametern wie dem weiteren Verlauf der Pandemie sowie dem Inanspruchnahmeverhalten der Bürgerinnen und Bürger ab und lässt sich nicht exakt vorhersagen. Je eine Million Testungen entstehen dem Bund Kosten für die Leistungen vor Ort je nach Leistungserbringer und Art der Leistung in Höhe von bis zu 8 Millionen Euro und bei PoC-Antigentestungen Sachkosten von 3,5 Millionen Euro beziehungsweise bei PCR-Testungen Kosten für Leistungen der Labordiagnostik von rund 44 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch diese Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entsteht ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Erstellung des Berichts zu den Abrechnungsprüfungen, dieser ist durch den Verwaltungskostenersatz abgegolten.

Für das [Bundesamt für Soziale Sicherung \(BAS\)](#) entsteht durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Testverordnung sowie durch die Begrenzung der Bürgertestungen auf bestimmte Fallgruppen einmaliger Erfüllungsaufwand für die konzeptionelle Anpassung des Abrechnungsverfahrens für die Zahlungen zwischen BAS und Kassenärztlichen Vereinigungen in Höhe von 282 Euro. Dabei wird angenommen, dass ein Zeitaufwand von vier Arbeitsstunden für den höheren Dienst bei einem Lohnkostensatz von 70,50 Euro pro Stunde anfällt. Für die weitere Abwicklung des Abrechnungsverfahrens für nach der TestV erbrachte Leistungen entsteht dem BAS einmaliger Erfüllungsaufwand von 1 638 Euro. Dabei wird angenommen, dass für ein Erstattungsverfahren ein Zeitaufwand von zwei Arbeitsstunden für den höheren Dienst von 70,50 Euro pro Stunde und ein Zeitaufwand von zwei Arbeitsstunden für den gehobenen Dienst bei einem Lohnkostenersatz von 46,50 Euro pro Stunde anfällt. Bei voraussichtlich sieben Erstattungsverfahren im Zeitraum von April bis Oktober 2022 ergibt sich der oben genannte Betrag.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2, Satz 3, 9, 12, 13 Nummer 1 und 2 und Satz 17 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, dessen Absatz 3 Satz 3 durch Artikel 2a Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert und dessen Absatz 3 Satz 17 durch Artikel 2a Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung:

Artikel 1

Änderung der Coronavirus-Testverordnung

Die Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), die zuletzt durch [Artikel 1 der die](#) Verordnung vom 11. Februar 2022 (BAnz AT 11.02.2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7b wie folgt gefasst:

~~„§ 7b Abrechnung der Leistungen der Apotheken bei der Erstellung des COVID-19-Genesenzertifikates nach § 22a Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes“~~

~~2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 22 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 6“ und die Angabe „§ 22 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 7“ ersetzt.~~

~~2-3. In § 4 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 22 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 7“ ersetzt.~~

~~a) in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 7b Absatz 1 Satz 1 bis 3, in der Überschrift von § 7b und in § 12 Absatz 6 Satz 1 die Angabe „§ 22 Absatz 6“ jeweils durch die Angabe „§ 22a Absatz 6“ und~~

~~b) in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 4 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz und § 12 Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 22 Absatz 7“ jeweils durch die Angabe „§ 22a Absatz 7“.~~

~~3-4. § 7 wird wie folgt geändert:~~

~~a) In Absatz 6 wird im Satzteil vor der Aufzählung die Angabe „26. Februar 2022“ durch die Angabe „15. April 2022“ ersetzt.~~

~~b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „11. Februar 2022“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung der Verordnung]“ ersetzt.~~

~~c) Absatz 9 Satz 2 wird aufgehobengestrichen.~~

5. § 7b wird wie folgt geändert:

stand: 25.03.2022 12:29

- 5 - ~~Bearbeitungsstand: 25.03.2022 12:29~~ Bearbeitungs-

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 22 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird die Angabe „§ 22 Absatz 6“ jeweils durch die Angabe „§ 22a Absatz 6“ ersetzt.

~~4.6.~~ § 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Leistungserbringer und sonstige abrechnende Stellen, die nicht Mitglied dieser Kassenärztlichen Vereinigung sind und noch keine Leistungen ihr gegenüber abgerechnet haben, behalten die Kassenärztlichen Vereinigungen einen Verwaltungskostensatz bis zum 30. April 2022 in Höhe von 3,5 Prozent und ab dem 1. Mai 2022 in Höhe von 2,5 Prozent des Gesamtbetrags der Abrechnungen abzüglich der Sachkosten nach § 11 ein.“

~~7.~~ § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 6“ ersetzt.

~~5-8.~~ Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben dem Bundesministerium für Gesundheit einmal im Quartal über die Kassenärztliche Bundesvereinigung einen Bericht über die Abrechnungsprüfungen nach § 7a zu übermitteln. Der Bericht ~~enthält~~ muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Anzahl der Abrechnungsprüfungen,
2. Angaben ~~zu den~~ den häufigsten Gründen für die Durchführung von Abrechnungsprüfungen, ~~und~~
3. Angaben ~~zur Anzahl derdazu, in welcher Höhe und in wie vielen Verfahren, in denen~~ Rückzahlungsbeträge nach § 7a Absatz 5 Satz 5 mit weiteren Forderungen verrechnet worden sind,
4. Angaben zur Höhe der nach § 7 Absatz 5 Satz 5 verrechneten Rückzahlungsbeträge und

~~(4)5.~~ Angaben ~~zu den aus welchen~~ den Gründen für die Rückzahlung von Beträgen an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ~~zurückgezahlt worden sind.~~“

~~6-9.~~ In § 19 Absatz 1 ~~wird~~ werden die ~~Angabe~~ Wörter „31. März 2022“ durch die ~~Angabe~~ Wörter „31. Oktober 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Coronavirus-Testverordnung

Die Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BANz AT 21.09.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung ~~vom 11. Februar 2022 (BANz AT 11.02.2022 V4)~~ geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. ~~Dem~~ § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

~~4.c)~~ Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zur Durchführung von hinsichtlich Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 4a Nummer 2.“

2. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Bürgertestung

(+) Folgende asymptomatische Personen haben Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests nach § 1 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2:

1. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,
3. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an einer klinischen Studie zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an einer solchen Studie teilgenommen haben,
4. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist,
5. Personen, die sich in einer Gebietskörperschaft aufhalten, in der dem Fall einer Feststellung der die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage im Sinne von in einer Gebietskörperschaft und der Anordnung der 3G-Regelung nach § 28a Absatz 8 Satz 1 des Nummer 3 Infektionsschutzgesetzes besteht und in der aufgrund landesrechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises im Sinne von § 28a Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes besteht in der betroffenen Gebietskörperschaft aufhalten,
6. Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind.“

3. § 6 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei Testungen nach § 4a gegenüber dem Leistungserbringer Folgendes vorgelegt wurde:

stand: 25.03.2022 12:29

- 7 - Bearbeitungsstand: 25.03.2022 12:29 Bearbeitungs-

- a) ein amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität der getesteten Person,
- b) ~~ein~~ ein Nachweis, aus dem sich ergibt, dass die Voraussetzungen, dass die getestete Person aus einem der in des § 4a Nummer 1, 3 oder bis 4 vorliegen, oder genannten Gründe anspruchsberechtigt ist und im Fall des § 4a Nummer 2 ein ärztliches Zeugnis im Original darüber, dass die zu testende getestete Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

4. Dem § 12 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Vergütung von Arztpraxen für ~~die Ausstellung des~~ die Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 beträgt je Anspruchsberechtigten pauschal 5 Euro, zuzüglich 90 Cent, sofern ein postalischer Versand des ärztlichen Zeugnisses erfolgt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

-Angesichts des anhaltenden Infektionsgeschehens durch die Omikron-Variante (B.1.1.529) des Coronavirus SARS-CoV-2 ist es notwendig, die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 über den 31. März 2022 hinaus zu verlängern.

Neben dieser Verlängerung sieht die vorliegende Fassung Anpassungen vor, die aufgrund des Pandemieverlaufs geboten sind. So hat sich seit Pandemiebeginn durch (Auffrisch-) Impfungen und natürlichen Infektionen eine Grundimmunität in der Bevölkerung ausgebildet und Daten aus dem In- und Ausland deuten darauf hin, dass die Omikron-Variante mit einer geringeren Krankheitsschwere verbunden ist. Zudem wird der erwartbare saisonale Effekt in der warmen Jahreszeit voraussichtlich zu einer Verringerung der Virusübertragung führen. In dieser Phase der Pandemie rückt der Schutz von Bevölkerungsgruppen stärker in den Vordergrund, die weiterhin ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben. Die Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen in der Bevölkerung generell tritt gegenüber dem Schutz von vulnerablen Populationen in den Hintergrund.

Die anlasslose Testung asymptomatischer Personen in Form der Bürgertestungen verliert somit ihren Stellenwert, unter anderem da mit abnehmender Inzidenz die Aussagekraft positiver Antigen-Schnelltests (positiver prädiktiver Wert) sinkt. Daher ist eine flächendeckende und dauerhafte Übernahme der Kosten dieser Tests durch den Bund und damit dem Steuerzahler nicht länger angezeigt.

Dagegen ist es notwendig, eine Testinfrastruktur zur anlassbezogenen Testung (z.B. zur frühzeitigen Beendigung einer Quarantäne, Testung von engen Kontaktpersonen) asymptomatischer Personen weiterhin aufrecht zu erhalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Testverordnung wird bis zum 31. Oktober 2022 verlängert.

Die kostenlosen Bürgertestungen nach § 4a werden zum 1. Juni 2022 ausgesetzt. Ausnahmen hiervon bleiben:

1. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,
3. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,

stand: 25.03.2022 12:29

4. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist,

5. Personen, die sich in dem Fall einer Feststellung der Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage in einer Gebietskörperschaft und der Anordnung der 3G-Regelung nach § 28a Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 in der betroffenen Gebietskörperschaft aufhalten,

6. Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind.

Da nur noch die genannten Personengruppen Anspruch auf eine Testung nach § 4a haben, müssen diese nach § 6 Absatz 3 Nummer 4 bei dem die Testung vornehmenden Leistungsbriinger den Anspruchsgrund nachweisen. Personen, die aufgrund medizinischer Kontraindikationen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, erhalten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 einen Anspruch auf Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation. Zudem werden Forderungen des Bundesrechnungshofes mit dem Ziel von mehr Transparenz bei den Abrechnungsprüfungen umgesetzt sowie der Verwaltungskostensatz der Kassenärztlichen Vereinigungen angepasst.

III. Alternativen

-Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz folgt aus § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2, Satz 3, 9, 12, 13, 15 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verlängerung der Coronavirus-Testverordnung und der damit verbundenen Abrechnungsmöglichkeiten bis zum 31. Oktober 2022 in Kombination mit der Weiterführung der kostenlosen Bürgertestungen bis zum 31. Mai 2022 entstehen dem Bund geschätzte Mehrausgaben in Höhe eines mittleren einstelligen Milliardenbetrags. Die genaue Höhe

stand: 25.03.2022 12:29

hängt von zahlreichen stark schwankenden Parametern wie dem weiteren Verlauf der Pandemie sowie dem Inanspruchnahmeverhalten der Bürgerinnen und Bürger ab und lässt sich nicht exakt vorhersagen. Je eine Million Testungen entstehen dem Bund Kosten für die Leistungen vor Ort je nach Leistungserbringer und Art der Leistung in Höhe von bis zu 8 Millionen Euro und bei PoC-Antigentestungen Sachkosten von 3,5 Millionen Euro beziehungsweise bei PCR-Testungen Kosten für Leistungen der Labordiagnostik von rund 44 Millionen Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Den Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entsteht ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Erstellung des Berichts zu den Abrechnungsprüfungen, dieser ist durch den Verwaltungskostenersatz abgegolten.

Für das BAS entsteht durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Testverordnung sowie durch die Begrenzung der Bürgertestungen auf bestimmte Fallgruppen einmaliger Erfüllungsaufwand für die konzeptionelle Anpassung des Abrechnungsverfahrens für die Zahlungen zwischen BAS und Kassenärztlichen Vereinigungen in Höhe von 282 Euro. Dabei wird angenommen, dass ein Zeitaufwand von vier Arbeitsstunden für den höheren Dienst bei einem Lohnkostensatz von 70,50 Euro pro Stunde anfällt. Für die weitere Abwicklung des Abrechnungsverfahrens für nach der TestV erbrachte Leistungen entsteht dem BAS einmaliger Erfüllungsaufwand von 1 638 Euro. Dabei wird angenommen, dass für ein Erstattungsverfahren ein Zeitaufwand von zwei Arbeitsstunden für den höheren Dienst von 70,50 Euro pro Stunde und ein Zeitaufwand von zwei Arbeitsstunden für den gehobenen Dienst bei einem Lohnkostensatz von 46,50 Euro pro Stunde anfällt. Bei voraussichtlich sieben Erstattungsverfahren im Zeitraum von April bis Oktober 2022 ergibt sich der oben genannte Betrag.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher oder nachteilige gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

-Die [TestV-Verordnung](#) ist bis zum 31. Oktober 2022 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung im Inhaltsverzeichnis zu § 7b ist eine reine Folgeänderung zur Neuregelung der COVID-19-Genesenenzertifikate in § 22a Absatz 6 [des](#) Infektionsschutzgesetzes ([IfSG](#)) durch Anpassung des Verweises.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Verweise ist eine Folgeänderung zur Neuregelung der COVID-19-Genesenzertifikate in § 22a Absatz 6 [IfSG Infektionsschutzgesetz](#).

Zu Buchstabe b

Die Anpassung der Verweise ist eine Folgeänderung zur Neuregelung der COVID-19-Testzertifikate in § 22a Absatz 7 [IfSG Infektionsschutzgesetz](#).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a und b

[Es handelt sich um eine](#) Folgeänderung, mit der der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eine Frist zur Anpassung der Abrechnungsbestimmungen gesetzt wird. Die Abrechnungsbestimmungen für die Regelungen zu Artikel 2 sind rechtzeitig vor dem Inkrafttreten zu treffen.

Zu Buchstabe c

Da eine ausreichende Testinfrastruktur aufgebaut wurde, kann das Anbindungserfordernis für neu hinzukommende Leistungserbringer entfallen.

Zu Nummer 4

Mit dieser Regelung wird der Verwaltungskostensatz, den die Kassenärztlichen Vereinigungen [einbehalten erheben](#), angepasst.

Zu Nummer 5

Mit dieser Regelung wird eine neue Berichtspflicht zu den Abrechnungsprüfungen nach § 7a eingeführt. Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben einmal im Quartal über die Kassenärztliche Bundesvereinigung einen Bericht zu übermitteln, der insbesondere Angaben zur Anzahl der Abrechnungsprüfungen, deren häufigsten Gründe und Angaben dazu, in welcher Höhe und in wie vielen Verfahren Rückzahlungsbeträge nach § 7a Absatz 5 mit weiteren Forderungen verrechnet worden sind und aus welchen Gründen Beträge an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zurückgezahlt worden sind, enthält. Dies schließt Fälle mit ein, bei denen Abrechnungsbeträge an Leistungserbringer ausgezahlt worden sind, die aufgrund falscher Angaben zur Person im Nachgang nicht mehr ermittelt werden können.

Zu Nummer 6

Die Verordnung wird bis zu 31. Oktober 2022 verlängert.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Der Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 umfasst auch die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 4a Nummer 2.

~~stand: 25.03.2022 12:29~~

Die Wiedereinführung dieses Anspruchs ist dadurch notwendig geworden, dass die Bürgertestungen ab 1. Juni 2022 nicht mehr für alle Bürgerinnen und Bürger bestehen und die ausnahmsweise weiterhin anspruchsberechtigten Personengruppen diesen Anspruch, zum Beispiel durch ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation, nachweisen müssen.

Zu Nummer 2

~~Die kostenlosen Der Kreis der Personen, die Anspruch auf Bürgertestungen nach § 4a werden zum haben, wird ab dem 1. Juni 2022 begrenzt ausgesetzt. Es bleiben jedoch einige Ausnahmen hiervon bestehen.~~

Anspruch auf eine kostenlose Testung haben Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Bislang liegt keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) für Impfungen gegen SARS-CoV-2 bei Kindern unter zwölf Jahren vor. Da bei Kindern in dieser Altersgruppe zudem nicht von einer ausreichenden Eigenverantwortung ausgegangen werden kann, etwa einem freiwilligen Tragen von Masken in Gruppensituationen, Abstand halten und Verwendung von Antigen-Selbsttests, soll für diese Altersgruppe die Präventionsmaßnahme Testen weiterhin niedrigschwellig ermöglicht werden.

Auch Personen, die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen können, haben Anspruch auf kostenlose Testungen mittels PoC-Antigen-Test. Dazu zählen derzeit entsprechend der Empfehlung der STIKO beispielsweise Schwangere während des ersten Trimesters. Dies gilt auch bis zu drei Monate nach Wegfall der medizinischen Kontraindikation. Schwangere haben somit bis zum Ende des zweiten Trimesters Anspruch auf kostenlose Testung. Das kostenlose Testangebot für Schwangere in den ersten beiden Trimestern zielt darauf ab, diesen Personen im Sinne der Eigenverantwortung und ohne eigene finanzielle Belastung Testungen zu ermöglichen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Impfstudien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 können während der Laufzeit der Studien das Angebot einer Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 nicht in Anspruch nehmen. Daher haben auch diese Personen bis zu drei Monate nach Beendigung der Impfstudien Anspruch auf kostenlose Testung nach § 4a.

Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer bei der Person selbst nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, haben ebenfalls einen Anspruch auf eine kostenlose Testung, wenn die Testung zur Beendigung ihrer Absonderung erforderlich ist.

Personen, die sich in dem Fall einer Feststellung der Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage in einer Gebietskörperschaft und der Anordnung der 3G-Regelung nach § 28a Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 Infektionsschutzgesetz in der betroffenen Gebietskörperschaft aufhalten. Dies gilt unabhängig vom Wohnsitz.

Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, haben ebenfalls weiterhin Anspruch auf kostenlose Testung. Aufgrund der schnell aufgebauten Gemeinschaftseinrichtungen ist in diesen nicht überall sofort eine präventive Reihentestung möglich, da diese erst etabliert werden muss. Ferner ist, unter anderem mit Blick auf höhere Inzidenzen in der Ukraine, Risiken im Zuge der Flucht und geringere Impfquoten, ein niedrigschwelliger Zugang zu Testungen auch für dezentral untergebrachte aus der Ukraine geflüchtete Personen wichtig.

stand: 25.03.2022 12:29

Zu Nummer 3

Bei Testungen nach § 4a muss sich die zu testenden Person gegenüber dem Leistungserbringer mit einem amtlichen Lichtbildausweis (in der Regel Ausweis oder Reisepass) ausweisen.

Zudem muss nachgewiesen werden, dass einer der in § 4a genannten Anspruchsgründe einschlägig ist.

In den Fällen des § 4a Nummer 1 wird sich das Alter regelmäßig aus dem Identitätsnachweis des Kindes (Schülerausweis, Kinderreisepass) ergeben.

Wer aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann, muss bei Inanspruchnahme der Testung ein entsprechendes Zeugnis vorlegen. Aus dem Zeugnis müssen neben der Aussage, dass nach Überzeugung der ausstellenden ärztlichen Person oder der ausstellenden Stelle eine medizinische Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung besteht, der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der getesteten Person sowie die Identität der Person oder Stelle, die das ärztliche Zeugnis ausgestellt hat, hervorgehen. Die Angabe einer Diagnose ist nicht erforderlich. Die Gültigkeit des Zeugnisses kann zeitlich eingeschränkt werden, wenn die medizinische Kontraindikation absehbar nur temporär vorliegt. Das Ausstellen und der Gebrauch gefälschter oder unrichtiger Zeugnisse sind strafbewehrt. Ausstellenden Ärztinnen und Ärzten können auch berufsrechtliche Konsequenzen drohen. Der Mutterpass kann zum Nachweis einer Schwangerschaft verwendet werden.

Teilnehmende an Impfwirksamkeitsstudien im Sinne des § 4a Nummer 3 können sich von den Verantwortlichen der Studien einen entsprechenden Teilnahme-Nachweis ausstellen lassen und diesen vorlegen.

Wer sich aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befindet und die Testung gemäß § 4a Nummer 4 zur Beendigung seiner Absonderung durchführt, kann seine Anspruchsberechtigung durch die Vorlage einer schriftlichen Absonderungsanordnung des Gesundheitsamts oder ein positives PCR-Testergebnis, das maximal 21 Tage zurückliegt, nachweisen.

Wenn in einer Gebietskörperschaft eine Anordnung der 3G-Regelung nach § 28a Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, besteht ein Anspruch auf Testung für alle Personen, die sich dort aufhalten. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, können als Nachweis ihres Anspruchs nach § 4a Nummer 6 einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen anderen Identitätsnachweis vorlegen.

Zu Nummer 4

Mit dieser aufgrund der Wiedereinführung des Anspruchs auf Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 notwendigen Regelung wird sichergestellt, dass das notwendige ärztliche Zeugnis zum Nachweis einer medizinischen Kontraindikation ~~oder einer Schwangerschaft~~ zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vergütet wird. Die Vergütung von Arztpraxen für das ärztliche Zeugnis nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 beträgt je Anspruchsberechtigten pauschal 5 Euro, zuzüglich 90 Cent, sofern ein postalischer Versand des ärztlichen Zeugnisses erfolgt. Die Abrechnung erfolgt über die Kassenärztlichen Vereinigungen.

Eine Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte oder Zahnärzte für die Vergütung dieser Leistung ist damit ausgeschlossen, ebenso eine gleichzeitige private Inrechnungstellung für dieselbe Leistung mit dem Ziel einer doppelten Abrechnung oder ergänzenden Rechnung.

stand: 25.03.2022 12:29

- 14 - ~~Bearbeitungsstand: 25.03.2022 12:29~~ Bearbeitungs-

Zu Artikel 3

Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.